

§ 14

Dringen räubernde Bienen in verdächtige Bienenvölker ein, so ist das Räubern sofort zu unterbinden; außerdem sind alle Maßnahmen zur Vermeidung des Räuberns zu treffen.

§ 15

Der Besitzer oder Pfleger des seuchenverdächtigen Bienenstandes hat dafür zu sorgen, daß jeder überflüssige Personenverkehr (fremde Imker) auf dem Stand unterbleibt.

§ 16

(1) Ist eine meldepflichtige Bienenseuche festgestellt, so sind vom Kreistierarzt zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Seuche folgende Schutzmaßnahmen anzuordnen:

1. Durchführung eines Behandlungsverfahrens oder die Abtötung und unschädliche Beseitigung der erkrankten und nach dem vom Kreistierarzt genehmigten Gutachten des Bienenseuchen-Sachverständigen auch der verdächtigen Bienenvölker, Entkeimung der Bienenstöcke einschl. ihrer Zubehörteile und Gebrauchsgegenstände.
2. Öffentliche ortsübliche Bekanntgabe des Ausbruches und Erlöschens der Seuche.
3. Ermittlungen über die Dauer der Erkrankung, Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche.
4. Planmäßige Untersuchung der Umgebung eines verseuchten Bienenstandes.
5. Durchführung von Nachuntersuchungen.

(2) Die aus der Durchführung der Behandlung und Entkeimung sich ergebenden Kosten sind von dem Besitzer oder Pfleger der verseuchten Bienenvölker zu tragen.

§ 17

Ist eine meldepflichtige Bienenseuche in einem bisher nicht verseuchten Bezirk als Einzelfall ausgebrochen und ist anzunehmen, daß durch sofortige Tötung der betreffenden Völker die Seuche getilgt werden kann, so kann der Kreistierarzt die Vernichtung der verseuchten und verdächtigen Bienenvölker anordnen.

§ 18

Ist eine meldepflichtige Seuche festgestellt, so gelten als seuchenverdächtig:

1. sämtliche Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes;
2. alle mit verseuchten Bienenvölkern, -Wohnungen, -waben, -erzeugnissen, bienenwirtschaftlichen Geräten u. dgl. in Berührung gekommenen Bienenvölker;
3. alle gebrauchten, unbenutzten Bienenwohnungen des verseuchten Bienenstandes, falls sie sich nicht im gereinigten und entkeimten Zustand befinden und nachweislich seit längerer Zeit bienendicht verschlossen waren;
4. bei Faulbrut außerdem jeder außerhalb der Bienenwohnungen befindliche, bebrütet gewesene Wabenbau, Wabenrückstände und -abfälle sowie Wachs und Futterbestände.

§ 19

Gebiete, in denen der Ausbruch oder der Verdacht einer meldepflichtigen Bienenseuche festgestellt ist,

gelten als Sperrgebiete. Dazu gehören bei der Faulbrut sämtliche im Umkreis von 3 km (Halbmesser), bei der Milbenseuche von 5 km (Halbmesser), befindlichen Bienenvölker.

§ 20

(1) In Sperrgebieten dürfen

1. ohne Genehmigung des Kreistierarztes Bienen nicht über die Grenzen des Grundstücks gebracht werden. Die Genehmigung ist von einer Gesundheitsbescheinigung abhängig zu machen, die auf Kosten des Besitzers vom Bienenseuchen-Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt, in Zweifelsfällen von der Untersuchungsstelle, ausgestellt wird und die nach 4 Wochen ihre Gültigkeit verliert;
2. keine Bienenvölker, insbesondere nicht zum Zwecke des Wanderns, eingeführt werden;
3. keine Belegstellen aufgesucht werden;
4. keine Ausstellungen veranstaltet werden, die mit einer Schau von Bienen, gebrauchten Wohnungen, Wachs oder Honig (mit Ausnahme des für menschlichen Genuß bestimmten) verbunden sind.

(2) Ausnahmen (z. B. durch Umzug, Verkauf bei Todesfällen od. dgl.) kann der Kreistierarzt zulassen.

§ 21

(1) Ist bei einem Bienenvolk, das sich auf der Wanderung befindet oder aus anderen Gründen von seinem Standort entfernt worden ist, eine meldepflichtige Bienenseuche festgestellt worden, so ist das Bienenvolk auf Anordnung des zuständigen Kreistierarztes sofort zu töten; die für den Wanderbezirk und den heimatlichen Standort zuständigen Kreistierärzte sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die übrigen zu dem verseuchten Stand gehörenden Bienenvölker, die während der Wanderung durch gemeinsame Benutzung von Gerätschaften, Wabenbau oder anderen Gegenständen oder sonst mit dem verseuchten Bienenvolk in Berührung gekommen sind, müssen bei der Faulbrut unverzüglich zu ihren heimatlichen Standorten zurückgebracht werden. Der zuständige Kreistierarzt ist hiervon sofort zu benachrichtigen. Die Untersuchung der zurückgekehrten Bienenvölker hat bei der Faulbrut innerhalb von 2 bis 4 Wochen nach der Rückkehr von der Wanderung zu erfolgen. Bei der Milbenseuche hat die Rückführung der Bienenvölker in die heimatlichen Standorte innerhalb der nächsten 2 Wochen zu erfolgen.

(2) Ist bei einem auf der Wanderung befindlichen Bienenvolke eine meldepflichtige Bienenseuche festgestellt worden, so hat der für den Wanderbezirk zuständige Sachverständige zu ermitteln, ob die Erkrankung erst auf dem Wanderstande erfolgt ist oder ob sie bereits im Heimatort bestanden hat. Die entsprechenden Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

V.

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 22 -

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben,

1. wenn sich ein Seuchenverdacht auf dem Bienenstand nicht bestätigt hat;